

AMTSBLATT

für den Landkreis Celle



52. Jahrgang

Celle, den 18.08.2022

Nr. 98

Inhalt

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

- 782 4. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Celle für die Haushaltsjahre 2021/2022 und Bekanntmachung der 4. Nachtragshaushaltssatzung

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

- 783 Gemeinde Südheide, Sitzung des Orsrates Bonstorf am 19.09.2022
784 Gemeinde Wietze, Niedersächsische Landtagswahl am 09.10.2022, Wahlbekanntmachung
786 Gemeinde Wietze, Niedersächsische Landtagswahl am 09.10.2022, Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und Erteilung von Wahlscheinen
787 Stadt Celle, Bebauungsplan Nr. 168 GrH

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

4. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Celle für die Haushaltsjahre 2021/2022 und Bekanntmachung der 4. Nachtragshaushaltssatzung

4. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Celle für die Haushaltsjahre 2021/2022

Aufgrund des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 115 ff des NKomVG hat der Kreistag des Landkreises Celle in der Sitzung am 05.07.2022 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	Euro			
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	376.279.100	0	0	376.279.100
ordentliche Aufwendungen	384.549.200	0	0	384.549.200
außerordentliche Erträge	40.000	0	0	40.000
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	365.978.500	0	0	365.978.500
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	361.787.900	0	0	361.787.900
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	5.062.800	0	0	5.062.800
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	49.746.600	2.000.000	0	51.746.600
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	45.160.900	2.000.000	0	47.160.900
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	8.416.800	0	0	8.416.800
Nachrichtlich				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	416.202.200	2.000.000	0	418.202.200
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	419.951.300	2.000.000	0	421.951.300

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 für den Eigenbetriebs Breitbandausbau wird nicht geändert.

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2022 für das Kreisaltenpflegeheim Winsen (Aller) wird nicht geändert.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) des Landkreises Celle wird gegenüber der bisherigen Festsetzung für das Haushaltsjahr 2022 in Höhe von 44.683.800 um 2.000.000 € erhöht und damit auf 46.683.800 € festgesetzt.

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung für das Haushaltsjahr 2022 für den Eigenbetrieb Breitbandausbau wird nicht geändert.

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung für das Haushaltsjahr 2022 für das Kreisaltenpflegeheim Winsen (Aller) wird nicht geändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen des Landkreises Celle wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 70.349.000 € um 21.867.100 € erhöht und damit auf 92.216.100 € neu festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 2022 für den Eigenbetrieb Breitbandausbau wird nicht geändert.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 2022 für das Kreisaltenpflegeheim Winsen (Aller) wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite vom Landkreis Celle für das Haushaltsjahr 2022 beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite vom Eigenbetrieb Breitbandausbau für das Haushaltsjahr 2022 beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite vom Kreisaltenpflegeheim Winsen (Aller) für das Haushaltsjahr 2022 beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Umlagesätze der Kreisumlage werden nicht geändert.

Celle, den 13.07.2022
Landkreis Celle

Flader
Landrat

Bekanntmachung der 4. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 4. Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2021/2022 wird hiermit öffentlich bekannt.

Die nach § 119 Abs. 4 und § 120 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport mit Erlass vom 15.08.2022 unter dem Aktenzeichen 32.17-10302-351 erteilt worden. Bezüglich der genehmigungspflichtigen Bestandteile, die mit der 4. Nachtragshaushaltssatzung nicht geändert wurden, gilt der Erlass vom 22.04.2021, geändert durch Erlasse vom 02.09.2021, 15.11.2021 sowie 01.06.2022, fort.

Der 4. Nachtragshaushaltsplan liegt im Anschluss an diese Verkündung gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Kreishaus Celle, Speicherstraße 2, Gebäude 4, Eingang B, Zimmer 224, während der Öffnungszeiten am Montag und Dienstag von 8.00 bis 16.00 Uhr, am Mittwoch von 8.00 bis 13.00 Uhr, am Donnerstag von 8.00 bis 17.00 Uhr und am Freitag von 8.00 - 13.00 Uhr öffentlich aus.

Celle, den 16.08.2022
Landkreis Celle

Flader
Landrat

- - -

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

Gemeinde Südheide, Sitzung des Orsrates Bonstorf am 19.09.2022

Am 19.09.2022 findet um 19:30 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus Bonstorf, Berger Weg 10, 29320 Südheide; OT Bonstorf eine öffentliche Sitzung des Orsrates Bonstorf statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Bekanntgabe der Ersatzperson für Ernst-Günther von Bothmer
4. Beginn der Ortsratsmitgliedschaft der ermittelten Ersatzperson

5. Verpflichtung des neuen Ortsratsmitgliedes durch den Bürgermeister gemäß §§ 54 i.V.m. 43 und § 91 NKomVG sowie Pflichtenbelehrung nach § 60 NKomVG
6. Wahl der / des Ortsratsvorsitzenden (Ortsbürgermeister/in) gem. § 61 Abs. 1 NKomVG i.V.m. § 92 Abs. 1 NKomVG
7. Wahl des / der stv. Ortsratsvorsitzenden (stv. Ortsbürgermeister/in) gem. § 92 Abs. 1 NKomVG
8. Schaukommission für Gewässer III. Ordnung
Hier: Benennung eines Vertreters / einer Vertreterin
9. Feststellung der Tagesordnung
10. Unterbrechung für die Einwohnerfragestunde (bei Bedarf)
11. Berichte und Bekanntgaben des Ortsbürgermeisters
12. Berichte und Bekanntgaben der Bürgermeisterin
13. Dorfentwicklungsplan Dorfregion Südheide Wietzendorf
14. Haushalt 2023
15. Unterbrechung der Sitzung für die Einwohnerfragestunde (bei Bedarf)
16. Mündliche Anfragen und Anregungen der Ortsratsmitglieder
17. Schließung der Sitzung

Südheide, den 17.08.2022
Gemeinde Südheide

in Vertretung
Rainer Kirchhoff

- - -

Gemeinde Wietze, Niedersächsische Landtagswahl am 09.10.2022, Wahlbekanntmachung

Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, dem 09. Oktober 2022, findet in Niedersachsen die
19. Wahl zum Niedersächsischen Landtag statt.
Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.

2. Die Gemeinde Wietze ist in folgende sieben Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 1: Deutsches Erdölmuseum, Schwarzer Weg 7-9
Wahlbezirk 2: Kita Kükennest, Hackestraße 9
Wahlbezirk 3: Bürgersaal 1, Neue Mitte 1-3
Wahlbezirk 4: Bürgersaal 2, Neue Mitte 1-3
Wahlbezirk 5: DGH Hornbostel, Helene-Segelke-Platz 1
Wahlbezirk 6: Dorfhaus Wieckenberg, Flottgarten 1
Wahlbezirk 7: Hirtenhaus Jeversen, Schwarmstedter Straße 27

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten spätestens bis zum 18.09.2022 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag in Celle zusammen.

4. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wählerinnen/Wähler haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitzubringen und ihren Personalausweis oder Reisepass bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin/Jeder Wähler erhält am Wahltag im zu ständigen Wahlraum einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin/Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern

a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerberinnen/Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, ggf. auch ihrer Kurzbezeichnung, bei Bewerberinnen/Bewerbern, die nicht für eine Partei auftreten, die Bezeichnung „Einzelbewerberin/Einzelbewerber“ und rechts von dem Namen jeder Bewerberin/jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.

b) Für die Wahl nach Landeswahlvorschlägen in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, ggf. auch ihre Kurzbezeichnungen, und jeweils die Namen der ersten drei Bewerberinnen/Bewerber der zugelassenen Landeswahlvorschläge und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

5. Die Wählerin/Der Wähler gibt die Erststimme in der Weise ab,

dass sie/er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin/Bewerber sie gelten soll,

und die Zweitstimme in der Weise,

dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Landeswahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wählerinnen/Wähler durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder sonstige Darstellungen sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 24 Abs. 2 des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes - NLWG).

7. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

8. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 1 NLWG). Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung ist unzulässig, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

Eine Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer wählenden Person erlangt hat.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt.

Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Wietze, den 17.08.2022

Gemeinde Wietze

Der Bürgermeister

In Vertretung

Kjell Petersen

- - -

Gemeinde Wietze, Niedersächsische Landtagswahl am 09.10.2022, Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und Erteilung von Wahlscheinen

Bekanntmachung über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 19. Niedersächsischen Landtag am 09.10.2022

1. Das Wählerverzeichnis zur oben genannten Wahl für den Wahlbereich der Gemeinde Wietze kann in der Zeit vom 19.09.2022 bis 23.09.2022 während der allgemeinen Öffnungszeiten

am Dienstag von 08:30 bis 12:00 Uhr, 14:00 bis 16:00 Uhr
und am Donnerstag von 08:30 bis 12:00 Uhr, 14:00 bis 18:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

im Rathaus der Gemeinde Wietze, Neue Mitte 1-3, Zimmer 16, 29323 Wietze eingesehen werden. Der Zugang zum Rathauses ist barrierefrei.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 oder § 52 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Einsichtnahme und Überprüfung gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe anderer Personen bedienen.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum Ablauf der Einsichtnahmefrist, spätestens am 23.09.2022 bis 12:00 Uhr bei der Gemeinde Wietze, Neue Mitte 1-3, Zimmer 16, 29323 Wietze Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 18.09.2022 eine Wahlbenachrichtigung. Wahlberechtigt ist, wer am Wahltag Deutscher i. S. des Grundgesetzes ist, das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten seinen Wohnsitz im Land Niedersachsen hat und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist, kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird. Wer einen Wahlschein hat, kann in einem beliebigen Wahlbezirk seines Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen.

5. Jede in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person erhält auf Antrag einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen. Eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Person erhält einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen, wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat, wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist oder ihr Wahlrecht im Berichtigungsverfahren von der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

Wahlscheine und Briefwahlunterlagen können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 07.10.2022, 13:00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Telefonische Anträge sind nicht zulässig. Die beantragende Person muss Familienname, Vorname, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift angeben. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag 15.00 Uhr, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel für die Landtagswahl,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die Kreiswahlleiterin des Wahlkreises 45 absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der für die Bildung des Briefwahlvorstandes zuständigen Stelle abgegeben werden.

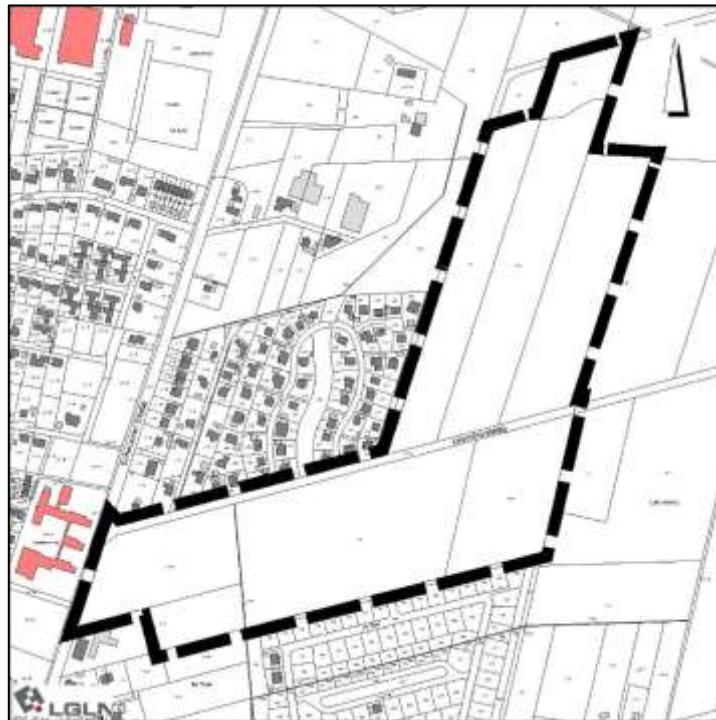
Wietze, den 17.08.2022
Gemeinde Wietze
Der Bürgermeister

In Vertretung
Kjell Petersen

- - -

Stadt Celle, Bebauungsplan Nr. 168 GrH

Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung des Bebauungsplans Nr. 168 GrH der Stadt Celle „Wohngebiet Lehmhorstweg“ nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)



Inhalt der Planung: Entwicklung eines Wohngebietes für Einfamilien-, Reihen- und Doppelhäusern mit Ausgleichsflächen.

Der Rat der Stadt Celle hat in seiner Sitzung am 14.10.2021 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 168 GrH der Stadt Celle „Wohngebiet Lehmhorstweg“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB unterrichtet die Stadt Celle über die beabsichtigten Planungen. Sie haben Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung mit Vertretern der Verwaltung. Auch interessierte Kinder und Jugendliche sind aufgefordert, sich zu der Planung zu äußern. Nicht rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Dritte (Privatpersonen) mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten, wie Name, Adressdaten und E-Mail-Adresse zustimmen.

Ort: Neues Rathaus, Fachdienst Stadtplanung und Städtebauförderung, Am Französischen Garten 1, 29221 Celle. Ein Exemplar der Planungen mit den zugehörigen Anlagen liegt im Foyer des Neuen Rathauses aus.

Dauer: 22. August 2022 bis einschließlich 23. September 2022 während der Öffnungszeiten (montags und dienstags 8 bis 16 Uhr, mittwochs und freitags 8 bis 13 Uhr, donnerstags 8 bis 17 Uhr).

Alternativ können Sie die beabsichtigten Planungen mit Beginn der Auslegungsfrist auch im Internet unter folgender Adresse einsehen: www.celle.de/bauleitplanverfahren

Celle, den 18.08.2022
Stadt Celle

Dr. Jörg Nigge
Oberbürgermeister

- - -

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN